

AST Events GmbH VONACHT Location

Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich Hausordnung

Konsolidierte Fassung · Oktober 2026 · Entwurf zur anwaltlichen Prüfung

§1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, Außenflächen, Zufahrten, Parkflächen und sonstigen Bereichen durch die AST Events GmbH sowie für alle damit verbundenen Leistungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die AST Events GmbH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Veranstaltungsvertrag haben Vorrang. Der Kunde hat diese AGB sowie sämtliche ihm mitgeteilten Haus-, Sicherheits-, Brandschutz- und Betriebsregeln auch gegenüber seinen Gästen, Besuchern, Mitarbeitern, Künstlern, Technikern, Caterern, Dekorateurs und sonstigen von ihm eingesetzten Personen durchzusetzen.

§2 Vertragsabschluss, Vertragspartner und Veranstalterstellung

Der Vertrag kommt mit schriftlicher oder in Textform erteilter Bestätigung durch die AST Events GmbH zustande. Der Kunde gilt gegenüber der AST Events GmbH als verantwortlicher Veranstalter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine während Aufbau, Veranstaltung und Abbau erreichbare verantwortliche Person zu benennen, die befugt ist, verbindliche Entscheidungen zu treffen und Anweisungen der AST Events GmbH unverzüglich umzusetzen. Der Kunde bleibt auch dann verantwortlich, wenn einzelne Aufgaben an Agenturen, Dienstleister oder sonstige Dritte delegiert werden.

§2.1 Kein Widerrufsrecht bei termingebundenen Veranstaltungen

Bei Verträgen über die Durchführung, Organisation oder Bereitstellung von Leistungen für eine Veranstaltung an einem spezifisch vereinbarten Termin oder innerhalb eines spezifisch vereinbarten Zeitraums besteht für Verbraucher – soweit es sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen im Sinne des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB handelt – kein gesetzliches Widerrufsrecht. Dies gilt insbesondere für verbindlich gebuchte Hochzeiten, Feiern und sonstige termingebundene Veranstaltungen sowie die damit vereinbarten veranstaltungsbezogenen Leistungen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Widerrufsrecht in diesen Fällen nicht erst durch eine gesonderte Verzichtserklärung aufgehoben wird, sondern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme für termingebundene Freizeitdienstleistungen nicht besteht. Mit Abschluss bzw. Zustimmung zum Vertrag bestätigt der Kunde, diesen Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben. Soweit im Einzelfall für einzelne, gesondert vereinbarte Leistungen dennoch ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Die vertraglichen Stornierungsregelungen gelten unabhängig hiervon im gesetzlich zulässigen Umfang.

§2.7 Umfassende Verantwortung des Kunden

Der Kunde trägt die organisatorische Verantwortung für einen geordneten, sicheren und vertragsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn, seine Gäste oder von ihm beauftragte Dritte weder Personen noch Sachen gefährdet, Betriebsabläufe beeinträchtigt, Nachbarn belästigt oder behördliche bzw. gesetzliche Vorgaben verletzt werden. Der Kunde hat seine Gäste und Dienstleister rechtzeitig und nachweisbar über wesentliche Verbote und Verhaltensregeln zu informieren. Er kann sich gegenüber der AST Events GmbH nicht darauf berufen, ein Gast, Dienstleister oder sonstiger Dritter habe eine Regel nicht gekannt. Der Kunde hat vermeidbares Fehlverhalten, Mutproben, groben Unfug, Sachbeschädigungen, das Werfen oder Verspritzen von Gegenständen oder Flüssigkeiten, zweckwidrige Nutzung von Inventar, eigenmächtige Umbauten sowie sonstige Handlungen zu unterbinden, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, Schäden, Verschmutzungen, Gefahren, Beschwerden oder zusätzlichen Personalaufwand auszulösen. Erkennt der Kunde einen Verstoß oder wird er von der AST Events GmbH darauf hingewiesen, hat er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei fortdauernden oder erheblichen Verstößen darf die AST Events GmbH geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere einzelne Personen vom Gelände verweisen, Bereiche sperren oder die Veranstaltung unterbrechen bzw. bei erheblicher Gefährdung beenden, soweit dies nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig ist.

§2.8 Verantwortung außerhalb der Veranstaltungsflächen

Die Verantwortung des Kunden erstreckt sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung auch auf das Verhalten seiner Gäste und Dienstleister in Eingangsbereichen, auf Zufahrten, Parkplätzen, Gehwegen und unmittelbar angrenzenden Außenbereichen, soweit der Kunde hierauf tatsächlich Einfluss nehmen kann. Der Kunde hat insbesondere Lärm, Vermüllung, wildes Urinieren, Blockieren von Rettungswegen oder Zufahrten, gefährliches Verhalten, unerlaubtes Parken und sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen im Umfeld zu verhindern bzw. nach Kenntnis unverzüglich abzustellen.

§2.9 Freistellung und behördliche Inanspruchnahme

Der Kunde stellt die AST Events GmbH im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, seiner Gäste oder seiner Dienstleister resultieren. Dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Bußgelder, Gebühren, Sonderreinigungen, Einsatz-, Abschlepp-, Entsorgungs- oder sonstige Kosten, die aufgrund eines vom Kunden oder seinem Verantwortungsbereich verursachten Verstoßes entstehen und rechtlich auf den Kunden abgewälzt werden dürfen, sind vom Kunden zu erstatten.

§3 Leistungen, Preise und Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen ohne Abzug zahlbar, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Anzahlungen: 40 % bei Vertragsabschluss, 40 % nach dem Probeessen, 20 % spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn. Zusatzleistungen, Mehrstunden, Sonderreinigung, Entsorgung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, zusätzlich erforderliches Personal sowie sonstige vom Kunden verursachte Mehraufwendungen werden gesondert berechnet, soweit sie nicht bereits ausdrücklich vom vereinbarten Preis umfasst sind. Die AST Events GmbH kann bei objektiv erhöhtem Schadens- oder Reinigungsrisiko eine angemessene Sicherheitsleistung/Kaution verlangen, sofern dies im Veranstaltungsvertrag vereinbart oder dem Kunden rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wird.

§4 Rücktritt des Kunden / Stornierung

Ab Vertragsabschluss bis 81 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der Anzahlung als Stornopauschale. Ab 80 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der Gesamtvergütung. Ab 60 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Gesamtvergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der AST Events GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, soweit ein solcher Nachweis gesetzlich erforderlich ist.

§4.5 Ausschluss weiterer Ansprüche / §4.6 Rückerstattungen

Mit Zahlung der wirksam vereinbarten Stornopauschale sind die hierdurch abgegoltenen Ansprüche des Kunden erledigt. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Bereits erbrachte Planungs-, Verwaltungs-, Beratungs- und Organisationsleistungen werden nicht erstattet, soweit dies gesetzlich zulässig und die Vergütung hierfür wirksam vereinbart ist.

§5 Rücktritt und Eingriffsrechte der AST Events GmbH

Die AST Events GmbH kann nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Durchführung ablehnen, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, wesentlichen falschen Angaben, konkreten Sicherheitsbedenken, fehlenden erforderlichen Genehmigungen oder einer erheblichen Gefährdung von Personen, Sachen oder des Geschäftsbetriebs. Bei während der Veranstaltung auftretenden erheblichen Verstößen kann die AST Events GmbH nach vorheriger Aufforderung zur Abhilfe angemessene Maßnahmen treffen. Eine vorherige Aufforderung ist entbehrlich, wenn Gefahr im Verzug besteht oder ein besonders schwerwiegender Verstoß vorliegt. Bei höherer Gewalt und nicht von der AST Events GmbH zu vertretenden Betriebsstörungen gelten die gesetzlichen Regelungen sowie ergänzend die im Veranstaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

§6 Teilnehmerzahl, Zeiten, Aufbau und Abbau

Änderungen der Teilnehmerzahl müssen spätestens 28 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Behördlich oder betrieblich festgelegte Höchstbelegungen dürfen keinesfalls überschritten werden. Vereinbarte Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten sind verbindlich. Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der AST Events GmbH und können zusätzliche Raum-, Personal-, Sicherheits- und Betriebskosten auslösen. Flucht- und Rettungswege, Türen, Feuerlöscher, Brandmelder, Elektroverteilungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Gegenstände dürfen nur an den freigegebenen Stellen aufgebaut oder gelagert werden.

§6.1 Verbindliche Gästezahl und Reduzierung

1. Die bei Auftragserteilung vertraglich vereinbarte Gästezahl bildet die verbindliche Ausgangsgröße für die Planung und Vergütung der Veranstaltung. Eine Reduzierung um höchstens 10 % dieser ursprünglichen Gästezahl ist zulässig, wenn sie der AST Events GmbH spätestens 28 Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitgeteilt wird. Bruchteile von Personen werden bei der maximal zulässigen Reduzierung abgerundet. 2. Eine über 10 % hinausgehende Reduzierung führt grundsätzlich nicht zu einer entsprechenden Herabsetzung der vereinbarten Vergütung. Für die über die zulässige Reduzierung hinaus abgemeldeten Gäste bleibt der vereinbarte personenbezogene Vergütungsanteil geschuldet, soweit der Anspruch nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften besteht. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten werden berücksichtigt, soweit gesetzlich erforderlich. 3. Reduzierungen nach Ablauf der Frist von 28 Werktagen bedürfen der Zustimmung der AST Events GmbH in Textform. Ohne eine solche Zustimmung bleibt die zuletzt verbindlich vereinbarte Gästezahl für die Abrechnung maßgeblich, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte des Kunden. 4. Eine Erhöhung der Gästezahl ist nur nach vorheriger Bestätigung durch die AST Events GmbH möglich. Zusätzliche Gäste werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen berechnet. Gesetzliche und behördliche Höchstbelegungen dürfen nicht überschritten werden. 5. Diese Ergänzung ersetzt die bisherige Regelung in § 6 zur Änderung der Teilnehmerzahl; die übrigen Regelungen zu Zeiten, Aufbau, Abbau und Sicherheit bleiben unverändert. Die Ergänzung ist Bestandteil der AGB und gilt nur, soweit sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurde. Hinweis: Bei Verbraucherverträgen können starre Vergütungs- und Stornoklauseln einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Vor Verwendung ist eine anwaltliche Prüfung empfohlen.

§7 Speisen, Getränke, Rauchen und Verbrauchsmaterialien

Eigene Speisen und Getränke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AST Events GmbH eingebracht werden. Rauchen und die Nutzung vergleichbarer Rauch- oder Verdampfungsprodukte sind ausschließlich in ausdrücklich freigegebenen Bereichen zulässig. Kosten durch ausgelöste Brandmeldeanlagen, Feuerwehreinsätze oder sonstige Folgen eines schuldhaften Verstoßes trägt der Kunde, soweit rechtlich zulässig. Lebensmittel, Getränke, Eis, Öle, Fette oder sonstige Stoffe dürfen nicht auf Böden, Wänden, Mobiliar oder Außenflächen ausgeschüttet, verteilt oder zweckwidrig verwendet werden. Verschüttungen sind unverzüglich zu melden.

§8 Technik, Dekoration, Feuer und Effekte

Eigene technische Anlagen, Starkstromverbraucher, Bühnen-, Licht-, Ton- oder Spezialtechnik dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorgaben eingesetzt werden. Dekorationen dürfen weder Gebäudeteile beschädigen noch Fluchtwege, Sprinkler, Brandmelder oder Sicherheitseinrichtungen beeinträchtigen. Nägel, Schrauben, Tackernadeln, aggressive Klebebänder, Klebstoffe oder sonstige Befestigungen an Wänden, Decken, Türen, Böden oder Inventar sind ohne ausdrückliche Freigabe verboten. Offenes Feuer, Pyrotechnik, Nebel-/Rauchmaschinen, Funkeneffekte, Wunderkerzen und vergleichbare Effekte sind ohne vorherige ausdrückliche Freigabe und gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen untersagt. Kerzen und Wachs dürfen nur in ausdrücklich zugelassener Form verwendet werden. Wachsreste und daraus resultierende Reinigungs- oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Kunden.

§8.5 Striktes Konfetti-, Glitter- und Streumaterialverbot

Das Einbringen, Verwenden, Werfen, Abschießen, Verteilen oder Freisetzen von Konfetti jeder Art ist in sämtlichen Innenräumen sowie auf allen Außen-, Eingangs-, Zufahrts- und Parkflächen der AST Events GmbH strengstens untersagt. Das Verbot gilt insbesondere auch für Konfettikanonen, Tischkonfetti, Papier- und Folienkonfetti sowie biologisch abbaubare Varianten. Gleiches gilt, sofern nicht zuvor ausdrücklich in Textform freigegeben, für Glitter/Glitzer, Pailletten, Kunstschnee, Reis, Getreide, Federn, Blütenblätter, Streudekoration, Pulver, Farbpigmente und vergleichbare kleinteilige oder schwer zu entfernende Materialien. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen das Konfettiverbot schuldet der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden sowie eine gesetzlich vorgesehene gerichtliche Herabsetzungsmöglichkeit bleiben unberührt. Der Kunde hat das Verbot vor Veranstaltungsbeginn aktiv an Gäste, Trauzeugen, Moderatoren, DJs, Künstler, Fotografen, Dekorateure und sonstige Dienstleister weiterzugeben. Ein Verstoß durch eine Person aus diesem Verantwortungsbereich wird dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

§9 Mitgebrachte Gegenstände und Rückbau

Mitgebrachte Gegenstände befinden sich grundsätzlich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsbereichen, soweit die AST Events GmbH nicht zwingend gesetzlich haftet. Sämtliche eingebrachten Gegenstände, Verpackungen, Dekorationen, Aufsteller, Technik, Geschenke, Leergut und Abfälle sind innerhalb der vereinbarten Abbauzeit vollständig zu entfernen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zurückgelassene Gegenstände können nach angemessener Frist auf Kosten des Kunden eingelagert, zurückgesandt oder entsorgt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§9.4 Schäden, Verschmutzungen und Reinigung – Innen- und Außenbereiche

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von seiner Veranstaltung genutzten Innen- und Außenbereiche in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Seine Kostenverantwortung umfasst nicht nur den eigentlichen Veranstaltungsraum, sondern – soweit die Verschmutzung aus seiner Veranstaltung stammt – auch Eingänge, Foyer, Sanitärbereiche, Treppen, Aufzüge, Terrassen, Höfe, Wege, Zufahrten, Parkplätze und unmittelbar angrenzende Flächen. Der Kunde trägt sämtliche zusätzlichen Reinigungskosten, die über die vertraglich enthaltene übliche Endreinigung hinausgehen und durch ihn, seine Gäste oder Dienstleister verursacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung von Essens- und Getränke- und Getränkeresten, Scherben, Kaugummi, Zigarettenresten, Erbrochenem, Urin, Wachs, Kleberesten, Farben, Glitter, Streumaterialien, Müll, Verpackungen sowie sonstigen außergewöhnlichen Verschmutzungen. Erforderliche Sonderreinigung, Geruchsneutralisierung, Schädlingsbekämpfung, Reinigung außerhalb üblicher Arbeitszeiten, Einsatz von Spezialmaschinen, externe Reinigungsfirmen, Entsorgung und zusätzliches Personal werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand bzw. vereinbarten Verrechnungssätzen berechnet. Entstehen Verschmutzungen im Außenbereich oder im Umfeld durch Gäste der Veranstaltung, hat der Kunde auf Aufforderung unverzüglich eine Reinigung zu veranlassen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig oder ist eine sofortige Reinigung aus betrieblichen Gründen erforderlich, darf die AST Events GmbH die Reinigung auf Kosten des Kunden durchführen oder beauftragen. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Beschädigungen an Gebäude, Böden, Wänden, Decken, Türen, Glasflächen, Sanitäranlagen, Mobiliar, Technik, Pflanzen, Außenanlagen und sonstigem Eigentum. Reparatur-, Wiederbeschaffungs-, Montage-, Transport- und erforderliche Folgekosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

§9.5 Gäste, Kinder und Dienstleister

Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für das Verhalten der von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen einzustehen. Soweit Schäden oder Mehraufwand durch Gäste oder sonstige Personen aus seinem Veranstaltungsbereich verursacht werden, hat der Kunde bei der Aufklärung mitzuwirken und der AST Events GmbH die ihm bekannten erforderlichen Kontaktdaten des Verursachers im datenschutzrechtlich zulässigen Umfang mitzuteilen. Kinder sind entsprechend Alter und Situation zu beaufsichtigen. Spielen oder Rennen in Technik-, Küchen-, Lager-, Personal-, Treppen-, Zufahrts- oder sonstigen Gefahrenbereichen ist zu unterbinden. Dienstleister des Kunden haben Anweisungen des zuständigen Personals der AST Events GmbH zu beachten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Dienstleister über Anlieferungszeiten, Zugänge, Schutzmaßnahmen und Verbote zu informieren.

§9.6 Parkplätze, Fahrzeuge und Außenflächen

Fahrzeuge dürfen nur auf freigegebenen Flächen und so abgestellt werden, dass Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Ladezonen und Nachbarzufahrten frei bleiben. Das Befahren nicht freigegebener Flächen ist untersagt. Der Kunde hat seine Gäste und Dienstleister auf die geltenden Park- und Zufahrtsregeln hinzuweisen. Kosten schuldhaft verursachter Abschlepp-, Sicherungs- oder Reinigungsmaßnahmen können dem Verursacher bzw. im Rahmen der gesetzlichen Zurechnung dem Kunden belastet werden. Für Fahrzeuge und darin befindliche Gegenstände haftet die AST Events GmbH nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

§9.7 Verlust von Gegenständen

Für Garderobe, Geschenke, Wertgegenstände, Bargeld oder technische Geräte wird keine Verwahrung übernommen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Haftung der AST Events GmbH bleibt unberührt.

§9.8 Lärm, Nachbarschaft und Verhalten beim Verlassen

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass vereinbarte Lautstärke- und Veranstaltungszeiten eingehalten werden. Türen und Fenster sind auf Anweisung geschlossen zu halten. Lautes Rufen, Musik aus Fahrzeugen, Hupen und vergleichbare vermeidbare Lärmbelästigungen beim Verlassen der Veranstaltung sind zu unterbinden. Nach Veranstaltungsende hat der Kunde darauf hinzuwirken, dass Gäste das Gelände und die Umgebung zügig, ruhig und ohne Vermüllung verlassen.

§9.9 Melde-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten

Schäden, Verschmutzungen, technische Störungen, Unfälle, Sicherheitsvorfälle und behördliche Kontakte sind der AST Events GmbH unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde darf Schäden nicht eigenmächtig reparieren oder verdecken, sofern nicht eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Kunde hat bei der Feststellung des Sachverhalts und der Schadenshöhe angemessen mitzuwirken. Die AST Events GmbH ist berechtigt, Schäden und außergewöhnliche Verschmutzungen zu Dokumentationszwecken zu fotografieren, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

§9.10 Verbindliche Hausordnung und Durchsetzung

Die nachstehenden Regelungen sind wesentlicher Bestandteil der Hausordnung und des Veranstaltungsvertrags. Der Kunde verpflichtet sich, diese vor Beginn der Veranstaltung sämtlichen Gästen, Mitarbeitenden und beauftragten Dritten einschließlich Catering-, Reinigungs-, Technik- und Dekorationsunternehmen bekannt zu geben und ihre Einhaltung im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten sicherzustellen. Der Kunde benennt eine verantwortliche, jederzeit erreichbare Ansprechperson. Sicherheitsrelevante Weisungen des befugten AST-Personals sind unverzüglich zu befolgen. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen können angemessene Maßnahmen bis zur Unterbrechung, Räumung oder Beendigung der Veranstaltung getroffen werden; die gesetzlichen Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

§9.11 Absolutes Verbot von Gas- und Kohlekochen in Innenräumen

In sämtlichen Innenräumen ist das Kochen, Grillen, Braten, Erhitzen oder Warmhalten mit Gas, Flüssiggas, Propan, Butan, Holzkohle, Grillkohle, Briketts oder sonstigen offenen Flammen bzw. Verbrennungsgeräten strikt untersagt. Das Verbot gilt auch für mobile Kochstellen, Campingkocher, Gasbrenner, Kohlegrills, Shishakohle und vergleichbare Geräte, unabhängig davon, ob diese vom Kunden oder einem Caterer mitgebracht werden. Eine Freigabe durch einzelne Mitarbeitende genügt nicht; gesetzliche Brandschutzvorgaben bleiben stets verbindlich. Elektrische Geräte bedürfen, soweit nach §8 erforderlich, vorheriger Zustimmung. Bei unmittelbarer Gefahr kann AST die Nutzung sofort untersagen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen veranlassen.

§9.12 Knete, Schleimspielzeug und ähnliche Materialien

Das Mitbringen und Verwenden von Knete, Modelliermasse, Slime/Schleimspielzeug, kinetischem Sand, Fingerfarben, Farb- und Glibbermassen sowie vergleichbaren färbenden, haftenden, fettenden, kleinteiligen oder schwer entfernbaren Spiel- und Bastelmaterialien ist in den Veranstaltungsräumen und auf dem Betriebsgelände verboten. Dies gilt auch für Kinderanimation, Mitgebsel und von Dritten organisierte Aktivitäten. Erforderliche Sonderreinigung und nachgewiesene Sachschäden werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen gesondert geltend gemacht.

§9.13 Speisen, Reste und vollständige Mitnahme

Sämtliche vom Kunden, seinen Gästen oder externen Dienstleistern eingebrachten Speisen, Lebensmittel, Speisereste, Getränke, Getränkereste, Einwegartikel, Verpackungen, Leergut, Dekorationsreste und sonstigen Abfälle sind vollständig und fristgerecht bis zum Ende der vereinbarten Abbauzeit vom Gelände zu entfernen und ordnungsgemäß außerhalb des AST-Geländes zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung oder Entsorgung in Behältern der AST Events GmbH ist ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung untersagt. AST übernimmt grundsätzlich weder die Sammlung noch die Trennung, Beförderung oder Entsorgung von Kundenabfällen. Lebensmittelhygienische und abfallrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

§9.14 Externes Catering und Müllverantwortung

Bei Beauftragung eines externen Caterers ist ausschließlich der Kunde gegenüber AST für die Organisation und rechtzeitige vollständige Beseitigung sämtlicher durch das Catering oder die Veranstaltung entstehender Speise-, Lebensmittel-, Verpackungs- und sonstiger Müllreste verantwortlich, soweit ihm das Verhalten des Caterers nach den gesetzlichen Vorschriften zuzurechnen ist oder er eine eigene Organisationspflicht verletzt. Der Kunde hat den Caterer vertraglich entsprechend zu verpflichten, ausreichende Abfallbehälter und Abtransport sicherzustellen sowie die Hausordnung nachweisbar weiterzugeben. AST ist nicht verpflichtet, Abfälle des Caterers oder des Kunden zu entsorgen.

§9.15 Entsorgungspauschale und zusätzliche Reinigung

Werden entgegen der Mitnahmepflicht Abfälle zurückgelassen und muss AST deren Beseitigung veranlassen, wird für den typischen Entsorgungs- und Organisationsaufwand eine Schadenspauschale von 250,00 EUR erhoben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein nachgewiesener höherer Schaden kann im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht werden; die Pauschale wird auf denselben Schadensposten angerechnet. Notwendige Sonderreinigung, zusätzlicher Personal- und Maschineneinsatz, Geruchsneutralisierung, Spezialreinigung, Sicherungsmaßnahmen und durch verspätete Räumung verursachte Mehrarbeiten werden, soweit zurechenbar und nicht bereits durch die Pauschale abgegolten, nach erforderlichem tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet. Eine doppelte Berechnung desselben Aufwands erfolgt nicht.

§9.16 Schäden, Reparaturen und Folgekosten

Der Kunde ersetzt nach den gesetzlichen Vorschriften alle von ihm oder ihm zurechenbaren Personen schuldhaft verursachten Schäden an Räumen, Gebäude, Mobiliar, Küche, Technik, Ausstattung, Außenanlagen und sonstigen Sachen. Erstattungsfähig sind insbesondere erforderliche Kosten der fachgerechten Reparatur, Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls gebotenen Abzugs neu für alt, Transport, Montage, Gutachten, Reinigung, Sicherung und nachgewiesene erforderliche Folgekosten einschließlich eines ersatzfähigen Nutzungsausfalls. AST kann zur Schadensfeststellung Fotos, Übergabeprotokolle, Kostenvoranschläge und Rechnungen heranziehen. Schäden durch sonstige Dritte werden dem Kunden nicht ohne gesetzliche oder wirksam vereinbarte Zurechnungsgrundlage auferlegt. Die Geltendmachung gegenüber dem tatsächlichen Schädiger bleibt vorbehalten.

§9.17 Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Der Kunde hat spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, bei kurzfristiger Buchung unverzüglich vor Übergabe der Räume, einen geeigneten Nachweis einer für die konkrete Veranstaltung und deren Risiken ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Der Nachweis muss Versicherer, Versicherungsnehmer, Geltungsdauer und Deckungsumfang erkennen lassen. Die Mindestdeckungssummen werden individuell im Veranstaltungsvertrag festgelegt. Eine bestehende Versicherung entbindet den Kunden nicht von gesetzlichen Schadensersatzpflichten. Fehlt der vereinbarte Nachweis, kann AST nach angemessener Fristsetzung und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen die Übergabe oder Durchführung verweigern; bei konkreter erheblicher Gefahr sind sofortige Maßnahmen zulässig.

§9.18 Vertragsstrafen bei schweren Verstößen – nur gesondert vereinbart

Für eine schuldhafte schwerwiegende Verletzung des Verbots des Indoor-Kochens mit Gas oder Kohle oder für eine vorsätzliche Umgehung einer sicherheitsbedingten Veranstaltungsuntersagung kann in einer gesonderten, individuell ausgehandelten Vereinbarung eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 EUR je selbstständigem Verstoß vorgesehen werden. Höhe, Tatbestand und Verschuldensmaßstab müssen dort konkret vereinbart werden. Diese Regelung allein begründet keine automatisch fällige Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatz wegen desselben Verstoßes angerechnet; zwingende gesetzliche Rechte und gerichtliche Kontrollmöglichkeiten bleiben unberührt. Gegenüber Verbrauchern werden keine formularmäßigen Vertragsstrafen begründet, soweit diese nach §309 Nr. 6 BGB oder anderen zwingenden Vorschriften unzulässig sind.

§9.19 Keine unzulässige Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt AST im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Drittansprüchen frei, soweit diese auf einem ihm zurechenbaren schuldhaften Verstoß gegen vertragliche Pflichten oder gesetzlichen Pflichten beruhen. Eine Haftung von AST für eigenes Verschulden, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige zwingende Haftungstatbestände wird dadurch weder ausgeschlossen noch auf den Kunden übertragen. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§9.20 Übergabe, Dokumentation und Nachberechnung

AST und der Kunde sollen den Zustand der Flächen bei Übergabe und Rückgabe in einem Protokoll mit Fotos festhalten. Die unterbliebene Protokollierung schließt berechnete Ansprüche nicht aus. Nachträglich erkannte, nachweislich zurechenbare Schäden, Rückbau-, Reinigungs- und Entsorgungskosten können innerhalb der gesetzlichen Fristen nachberechnet werden. Der Kunde hat alle überlassenen Schlüssel, Zugangsmittel und Geräte fristgerecht zurückzugeben; notwendige Kosten bei schuldhaftem Verlust bleiben ersatzfähig.

§10 Haftung der AST Events GmbH

Die Haftung der AST Events GmbH richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei zwingender gesetzlicher Haftung sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die AST Events GmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§11 Hausrecht und Weisungen

Die AST Events GmbH übt das Hausrecht aus. Den zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Brandschutz, Nachbarschutz und Betriebsablauf erforderlichen und zumutbaren Weisungen ist Folge zu leisten. Personen, die trotz Aufforderung erhebliche Regelverstöße fortsetzen, andere gefährden, Sachen beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören, können vom Gelände verwiesen werden. Hieraus entstehen dem Kunden keine Ersatzansprüche, soweit die Maßnahme berechtigt und verhältnismäßig war.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

§13 Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AST Events GmbH. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere gegenüber Verbrauchern, bleiben unberührt.

§14 Verbindliche Hausordnung der VONACHT Location

Die nachstehenden Regeln sind unmittelbarer Bestandteil dieser AGB. Sie gelten für die Nutzung der VONACHT Location und sind dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

1. Geltung und Einbeziehung

Die nachstehenden Hausordnungsregeln konkretisieren diese AGB und den jeweiligen Veranstaltungsvertrag der AST Events GmbH für die VONACHT Location. Sie ist dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen und ausdrücklich in den Vertrag einzubeziehen. Individuelle Abreden gehen vor. Der Kunde verpflichtet sich, Gäste, Kinder und deren Aufsichtspersonen, Caterer, DJs, Künstler, Dekorateure, Techniker, Lieferanten und andere von ihm eingesetzte Dienstleister rechtzeitig über die Regeln zu informieren und im Rahmen seiner rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf deren Einhaltung hinzuwirken.

2. Hausrecht, Weisungen und Sicherheitsmaßnahmen

Die AST Events GmbH übt das Hausrecht aus. Rechtmäßigen, erforderlichen und zumutbaren Anweisungen der Geschäftsführung, des Personals, des Sicherheitsdienstes und beauftragter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen dürfen Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen verwiesen, Bereiche gesperrt und Veranstaltungen bei konkreter Gefahr oder schwerwiegenden Verstößen unterbrochen oder beendet werden. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3. Absolutes Konfetti- und Streumaterialverbot

Konfetti jeder Art, Tischkonfetti, Konfettikanonen, Konfettiballons, Glitzer/Glitter, Pailletten, Kunstschnee, Streupulver und vergleichbare schwer entfernbare Materialien dürfen weder mitgebracht noch verwendet oder freigesetzt werden. Dies gilt für alle Innenräume, Zugänge, Außenflächen und Parkflächen, auch für als biologisch abbaubar bezeichnete Produkte. Die in § 8.5 der AGB enthaltene Vertragsstrafenregelung ist nur anwendbar, soweit sie im konkreten Vertragsverhältnis wirksam ist; zusätzliche Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Gesetz, ohne Doppelabrechnung.

4. Rauchverbot im 9. Stockwerk

Im gesamten 9. Stockwerk besteht absolutes Rauchverbot, einschließlich Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, E-Zigaretten, Vapes und Shishas. Dies umfasst Veranstaltungs-, Sanitär-, Neben-, Flur- und Zugangsbereiche. Rauchen ist nur in von AST ausdrücklich freigegebenen Bereichen gestattet.

5. Striktes Verbot von Gas, Kohle und Indoor-Kochen

In sämtlichen Innenräumen ist das Kochen, Grillen, Erhitzen oder Warmhalten mit Gas, Holzkohle, Grillkohle, Briketts, Spiritus, Brennpaste oder anderen offenen Flammen bzw. verbrennungsbasierten Wärmequellen strikt verboten. Das Verbot gilt auch für mobile Kochstellen, Gasbrenner, Campingkocher, Shishakohle, Cateringstationen und Geräte externer Dienstleister. Elektrische Geräte dürfen nur nach vorheriger Freigabe und unter Einhaltung der technischen und brandschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden. Eine Genehmigung für Gas- oder Kohlebetrieb in Innenräumen wird durch diese Regelung nicht in Aussicht gestellt.

6. Pyrotechnik, offenes Feuer und Effekte

Indoor-Feuerwerk, Bühnenfeuerwerk, Fontänen, Funkenmaschinen, Bengalf Feuer, Wunderkerzen, offene Flammen, Rauch- und Nebeneffekte sowie vergleichbare Gefahrenquellen sind ohne vorherige ausdrückliche Freigabe verboten; gesetzliche Verbote und Brandschutzaufgaben gelten uneingeschränkt. Die Freigabe anderer Effekte hebt das Indoor-Gas- und Kohleverbot nicht auf.

7. Fenster, Lärm und Nachbarschaft

Ab 22:00 Uhr sind sämtliche Fenster im 9. Stockwerk geschlossen zu halten; eigenmächtiges Öffnen ist untersagt. Anweisungen zu Lautstärke, Türen und Immissionsschutz sind einzuhalten. Der Kunde hat auf ruhiges Verlassen, geordnete An- und Abreise und die Vermeidung von Lärm und Vermüllung hinzuwirken.

8. Knete, Schleimspielzeug und Bastelmaterial

Knete, Modelliermasse, Slime/Schleimspielzeug, kinetischer Sand, Fingerfarben, Glibber- und Farbmassen sowie vergleichbare färbende, fettende, klebrige oder schwer entfernbare Spiel- und Bastelmaterialien sind in der gesamten Location verboten. Dies gilt auch für Kinderanimation, Gastgeschenke und Angebote externer Dienstleister.

9. Lebensmittel, externe Caterer und vollständige Müllmitnahme

Sämtliche vom Kunden, Gästen oder externen Dienstleistern eingebrachten Speisen, Lebensmittelreste, Getränke, Verpackungen, Leergut, Einwegmaterialien, Dekorationsreste und sonstige Abfälle müssen spätestens bis zum Ende der vereinbarten Abbauphase vollständig entfernt und außerhalb des AST-Geländes ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei externem Catering organisiert der Kunde eigenverantwortlich die vollständige Sammlung, Trennung, Abholung und Entsorgung aller Catering- und Veranstaltungsabfälle und verpflichtet den Caterer entsprechend. AST übernimmt grundsätzlich keine Müllentsorgung und stellt ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Müllkapazitäten bereit. Müll darf nicht in AST-Behältern, Nebenräumen oder Außenflächen zurückgelassen werden.

10. Entsorgungspauschale und zusätzliche Kosten

Bei vertragswidrig zurückgelassenem Abfall und dadurch notwendiger Beseitigung kann AST nach Maßgabe von § 9.15 der AGB eine Schadenspauschale von 250,00 EUR berechnen. Der Kunde darf nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Nachgewiesener höherer, ersatzfähiger Aufwand bleibt vorbehalten; die Pauschale wird angerechnet. Zusätzliche erforderliche Sonderreinigung, Personalstunden, Spezialmaschinen, Geruchsneutralisierung, Schädlingsbekämpfung und externe Fachfirmen werden nach zurechenbarem tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet, soweit nicht derselbe Aufwand bereits abgegolten ist.

11. Schutz von Räumen, Mobiliar und Sanitäranlagen

Räume, Böden, Wände, Glasflächen, Türen, Sanitäranlagen, Küchen, Technik, Möbel und Außenbereiche sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtiges Bohren, Nageln, Kleben, Befestigen oder Umstellen sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist untersagt. Flüssigkeiten, Speisen und sonstige Stoffe dürfen nicht zweckwidrig verteilt werden. Übermäßige Verschmutzungen und Schäden sind unverzüglich zu melden. Fluchtwege, Notausgänge, Brandmelder, Feuerlöscher und sonstige Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.

12. Schäden, Verursacher und Folgekosten

Für vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden sowie Schäden rechtlich zurechenbarer Personen haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften. Erforderliche Reparatur-, Wiederbeschaffungs-, Transport-, Montage-, Sicherungs-, Sachverständigen- und ersatzfähige Folgekosten einschließlich nachgewiesenen Nutzungsausfalls können geltend gemacht werden; gesetzlich erforderliche Wertanpassungen bleiben berücksichtigt. Schäden beliebiger Dritter werden dem Kunden nicht ohne eigene Pflichtverletzung oder rechtliche Zurechnungsgrundlage auferlegt. AST kann Schäden dokumentieren und gegen tatsächliche Verursacher vorgehen.

13. Haftpflichtversicherung und Dienstleister

Der Kunde muss den in § 9.17 dieser AGB vorgesehenen Nachweis einer für die Veranstaltung geeigneten Haftpflichtversicherung fristgerecht vorlegen. Versicherungsschutz und Mindestdeckungssummen sind im Einzelvertrag zu konkretisieren. Alle vom Kunden beauftragten Dienstleister müssen die Hausordnung und Sicherheitsanweisungen einhalten. Der Kunde hat deren Unterrichtung zu organisieren und bei Verstößen unverzüglich mitzuwirken.

14. Vertragsstrafen und Grenzen

Die Hausordnung allein begründet keine pauschale Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR. Eine Vertragsstrafe bis zu diesem Betrag für konkret bezeichnete schuldhafte schwere Verstöße kommt nur bei gesonderter, rechtlich wirksamer und insbesondere bei Verbrauchern zulässiger Vereinbarung in Betracht. Bereits in den AGB enthaltene Vertragsstrafen bleiben nur bei wirksamer Einbeziehung und Wirksamkeit anwendbar. Ersatzfähige Schäden und Vertragsstrafen wegen desselben Verstoßes dürfen nicht doppelt realisiert werden.

15. Rückgabe und Schlussbestimmungen

Die genutzten Flächen sind geräumt, frei von mitgebrachten Gegenständen und Abfällen sowie im vertraglich geschuldeten Zustand zurückzugeben. Ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll mit Fotos wird empfohlen. Im Übrigen gelten die AGB, die individuelle Veranstaltungsvereinbarung und zwingende gesetzliche Vorschriften. Unwirksame Einzelbestimmungen lassen die übrigen Bestimmungen unberührt; an ihre Stelle tritt das Gesetz. Einsatz gegenüber Verbrauchern und Unternehmern sollte eine anwaltliche Prüfung erfolgen, insbesondere hinsichtlich Storno, Vertragsstrafen, Haftungszurechnung, Versicherung und Entsorgungspauschale.

§ 15 Einbeziehung der AGB einschließlich Hausordnung

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der vollständig in § 14 enthaltenen Hausordnung bilden ein einheitliches Vertragsdokument der AST Events GmbH für die VONACHT Location. Die Hausordnung ist Bestandteil der vertraglich vereinbarten Nutzungs- und Verhaltenspflichten, soweit diese Bedingungen wirksam in den jeweiligen Veranstaltungsvertrag einbezogen wurden.

Die AST Events GmbH stellt dem Auftraggeber dieses vollständige Dokument vor Abgabe seiner Vertragserklärung in zumutbarer Weise zur Verfügung und ermöglicht die Kenntnisnahme. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für seine Veranstaltung maßgeblichen Regelungen rechtzeitig an Gäste, Mitarbeiter, Caterer, DJs, Künstler, Fotografen, Dekorateure, Techniker, Lieferanten und sonstige von ihm beauftragte Personen weiterzugeben und im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten für deren Einhaltung zu sorgen. Die gesetzliche Zurechnung von Pflichtverletzungen und Schäden bleibt maßgeblich.

Besonders hingewiesen wird auf § 6.1 (Gästereduzierung von höchstens 10 % unter den dortigen Voraussetzungen), die Verbote von Indoor-Kochen mit Gas oder Kohle, Konfetti und Knet-/Schleimspielzeug, die vollständige Mitnahmepflicht für Speisen und Abfälle, die Pflichten bei externem Catering, die Regelung zur Entsorgungspauschale, Sonderreinigung, Schadensersatz, den Versicherungsnachweis und die Hausrechtsbefugnisse. Vertragsstrafen gelten ausschließlich im Rahmen wirksamer Vereinbarungen.

Eine gesonderte Unterschrift auf diesem AGB-Dokument ist nicht vorgesehen. Maßgeblich ist die rechtzeitige und wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Veranstaltungsvertrag.